

# Spezielle Haltungsbedingungen

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| 1. Haltung von Hunden .....   | 2  |
| 1.1 grundsätzliche Anforderungen an die Haltung .....   | 2  |
| 1.2 Betreuung der Tiere.....  | 3  |
| 1.3 Platzbedarf der Tiere (Zwinger, Räume oder Raumeinheiten, welche nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen)..... | 3  |
| 1.4 Gestaltung von Räumen/Raumeinheiten, Zwingern .....   | 4  |
| 1.5 Haltung im Freien .....   | 5  |
| 1.6 Zeitdauer der Quarantäne .....  | 5  |
| 2. Haltung von Katzen .....   | 5  |
| 2.1 grundsätzliche Anforderungen an die Haltung.....  | 5  |
| 2.2 Betreuung der Tiere.....  | 6  |
| 2.3 Haltungsbereich.....  | 6  |
| 2.4 Haltung von Muttertieren mit Welpen .....   | 7  |
| 2.5 Haltung im Quarantäne- bzw. Krankbereich .....  | 7  |
| 2.6 Zeitdauer der Quarantäne .....  | 7  |
| 2.7 Aufnahme von freilebenden Hauskatzen.....   | 8  |
| 3. Haltung von Vögeln und kleinen Heimtieren.....   | 8  |
| 3.1 allgemeine Anforderungen an die Haltung .....   | 8  |
| 3.2 Zeitdauer der Quarantäne .....  | 8  |
| 3.3 weitere Hinweise zur Haltung von Kaninchen .....  | 8  |
| 3.4 weitere Hinweise zur Haltung von Meerschweinchen.....   | 9  |
| 4. Aufnahme von Wildtieren.....   | 9  |
| 5. illegale Verbringung von Heimtieren; .....   | 11 |

## 1. Haltung von Hunden

Für die Hundehaltung gelten die Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (TierSchHuV, siehe Literaturverzeichnis).

### 1.1 grundsätzliche Anforderungen an die Haltung

- den Tieren ist ausreichend Auslauf außerhalb eines Zwingers zu gewähren (entsprechend der amtlichen Begründung der TierSchHuV zwei Mal täglich mit einer Dauer von insgesamt einer Stunde pro Tag)
- die Dauer und Gestaltung des Auslaufs ist ggf. an das Alter, das individuelle Bewegungsbedürfnis und die Konstitution des Tieres anzupassen
- ein freier Auslauf oder das „Gassi-Führen“ sind, wann immer möglich, zu bevorzugen
- mehrere Hunde sind grundsätzlich in der Gruppe zu halten (im Falle von Krankheit, Quarantäne oder sozialer Unverträglichkeit ist eine Einzelhaltung angezeigt)
- in der Gruppenhaltung ist eine Fortpflanzung zu verhindern
- bei Einzelhaltung ist zumindest der Sichtkontakt zu gewährleisten, es sei denn, dass eine soziale Unverträglichkeit dagegenspricht
- Gruppenzusammenführungen und Erstkontakt sollte nur unter Aufsicht einer sachkundigen Betreuungsperson stattfinden
- Welpen und Muttertiere sollten frühestens ab einem Alter von acht Wochen getrennt werden, es sei denn, eine Trennung ist aus medizinischen Gründen angezeigt und wird von einem Tierarzt/einer Tierärztin bestätigt
- der Einsatz von Stachelhalsbändern oder anderer schmerzhafter Mittel bei Ausbildung, Erziehung und Training ist nicht gestattet
- Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden
- die Tiere müssen jederzeit Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Qualität und Menge sowie artgemäßem Futter haben
- Tier-Fressplatz-Verhältnis muss mindestens 1:1 betragen
- eine individuelle Fütterung und medizinische Versorgung muss möglich sein

- den Tieren sind ausreichend Liegeplätze zur Verfügung zu stellen, ein gleichzeitiges Ruhen aller Tiere muss möglich sein

### 1.2 Betreuung der Tiere

- jedem Einzeltier ist mehrmals täglich ein ausreichender Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren (im Minimum eine Stunde pro Tag, besser zwei Stunden, abhängig von Alter, Rasse, individueller Konstitution und Gesundheitszustand)
- eine Gruppenhaltung kann eine Betreuung durch den Menschen nicht ersetzen, wenngleich einzeln gehaltene Tiere mehr Zuwendung benötigen als Tiere in Gruppenhaltung
- jedem Tier ist angemessener Kontakt zu Artgenossen zu gewähren, sofern nicht im Einzelfall beispielsweise Krankheit, Quarantäne oder Unverträglichkeit dagegensprechen
- Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen ist im Rahmen der andauernden Sozialisierungsphase mindestens vier Stunden Kontakt pro Tag mit einer Betreuungsperson zu gewähren
- die Unterbringung und das Wohlergehen der Tiere sind mindestens zwei Mal täglich zu überprüfen und Mängel ggf. abzustellen
- der Aufenthaltsbereich der Tiere ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen

### 1.3 Platzbedarf der Tiere (Zwinger, Räume oder Raumeinheiten, welche nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen)

| Wideristhöhe | Platzbedarf       |
|--------------|-------------------|
| bis 50 cm    | 6 m <sup>2</sup>  |
| 50 bis 65 cm | 8 m <sup>2</sup>  |
| > 65 cm      | 10 m <sup>2</sup> |

Für jeden zusätzlichen Hund sind 50 % der in der Tabelle angesetzten Fläche zusätzlich zu veranschlagen. Für jede Hündin, inklusive Welpen, ist die doppelte, der in der Tabelle genannten, Fläche nötig.

#### 1.4 Gestaltung von Räumen/Raumeinheiten, Zwingern

Die Haltung in einem Raum/ einer Raumeinheit ist dadurch charakterisiert, dass dieser befestigte Wände und ein Dach aufweist. Auch bewegliche Raumeinheiten können hier gemeint sein.<sup>1</sup> Ein Zwinger ist ein eingefriedeter Auslauf für Hunde und hat dabei mindestens eine durchbrochene Wand. Dieser kann mobil oder in Festbauweise gestaltet sein, dabei ist unerheblich, ob eine Überdachung vorhanden ist oder nicht. Eine Haltung im Zwinger liegt vor, wenn der Hund wenigstens zwei Tage die Woche mindestens den halben Tag im Zwinger verbringt.<sup>2</sup> Werden den Hunden wechselnde Aufenthalte zugewiesen, so ist das Gesamtbild der Haltung prägend.

- der Einfall von natürlichem Tageslicht ist sicherzustellen
- sofern die Räumlichkeiten nicht dem Aufenthalt des Menschen dienen oder im Falle eines Zwingers, ist die Größe des Tageslichteinfalles mit mindestens einem Achtel der Bodenfläche zu bemessen oder es ist ein ständiger Auslauf ins Freie möglich, der freie Blick aus dem Gebäude ist zu gewährleisten und bis in einer Höhe, welche der Hund aufgerichtet mit den Pfoten erreichen kann, dürfen keine stromführenden Einrichtungen angebracht sein
- bei geringem Tageslichteinfall ist eine Beleuchtung im Tag-Nacht-Rhythmus vorzusehen
- ausreichende Frischluftversorgung ist sicherzustellen
- nicht beheizbare Räume müssen mit einer Schutzhütte oder einem geschützten Liegeplatz (weich oder elastisch verformbar) ausgestattet sein, zusätzlich muss außerhalb der Schutzhütte ein wärmedämmter Liegebereich (weich oder elastisch verformbar) zur Verfügung stehen
- Liegeplätze/-bereiche müssen weich oder elastisch verformbar sein
- der Boden eines Zwingers muss trittsicher sowie leicht zu säubern und trocken zu halten sein, außerdem darf er keine Schmerzen auslösen und es darf keine Verletzungsgefahr von ihm ausgehen
- die Einfriedung eines Zwingers darf nicht gesundheitsschädlich sein, von ihr darf keine Verletzungsgefahr ausgehen und sie muss für das Tier unüberwindbar sein
- Trennvorrichtungen dürfen kein Beißen zulassen

---

<sup>1</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchHundeV § 5 Rn. 1-5

<sup>2</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchHundeV § 6 Rn. 1-5

## 1.5 Haltung im Freien

Die Anforderungen an eine Haltung im Freien gelten unabhängig von der Jahreszeit. Dabei gilt auch ein überdachter Zwinger als eine Haltung im Freien.<sup>3</sup>

- im Falle einer Haltung im Freien ist eine wärmegeämmte, gesundheitsunschädliche und trockene Schutzhütte zur Verfügung zu stellen
- von der Schutzhütte darf keine Verletzungsgefahr ausgehen, das Tier muss sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen können, die Schutzhütte muss so bemessen sein, dass sie mit Körperwärme temperierbar oder unabhängig von der Körperwärme beheizbar sein
- außerhalb der Schutzhütte bedarf es eines witterungsgeschützten, schattigen, wärmegeämmten Liegeplatzes, welcher weich oder elastisch verformbar ist, der Hund muss ausgestreckt darauf liegen können

## 1.6 Zeitdauer der Quarantäne

Die Mindestzeitdauer der Quarantäne sollte 14 Tage nicht unterschreiten.

## 2. Haltung von Katzen

Für die Haltung von Katzen in den genannten Einrichtungen ist das Merkblatt Nr. 190 „Empfehlungen zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen“ heranzuziehen (siehe Literaturverzeichnis).

### 2.1 grundsätzliche Anforderungen an die Haltung

- den Tieren ist die freie Sicht nach draußen zu gewähren
- für jede Katze müssen im Innen- und Außenbereich Rückzugsmöglichkeiten, sowie die Möglichkeit, sich den Blicken von Beobachtern zu entziehen, geschaffen werden
- im Innen- wie Außenbereich sollten ebenfalls unterschiedliche Ebenen angeboten werden, der Aufenthaltsbereich sollte nach Möglichkeit dreidimensional gestaltet werden

---

<sup>3</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchHundeV § 4 Rn. 1-3

- es müssen Möglichkeiten zum Krallen schärfen, kratzen und markieren geschaffen werden
- die einzelnen Funktionsbereiche (Futteraufnahme, Ruheverhalten, Harn- und Kotabsatz) sollten möglichst weit voneinander entfernt sein
- die Unterbringungseinrichtungen müssen leicht zu reinigen sein, dürfen nicht gesundheitsschädlich oder verletzungsgefährdend sein
- das Raumklima sollte den Anforderungen an Wohnräume entsprechen
- die Raumtemperatur sollte zwischen 15 und max. 28 °C liegen
- Zugluft, Schadgasbelastung sowie Geräuschpegel sind zu minimieren
- bei eingeschränktem Tageslichteinfall ist eine Beleuchtung im Tag-Nacht-Rhythmus sicherzustellen
- Katzen sollen Sonnenplätze zur Verfügung gestellt bekommen

## 2.2 Betreuung der Tiere

- die Reinigung des Aufenthaltsbereichs erfolgt mindestens einmal täglich, ebenso wie die Kontrolle des Wohlbefindens der Tiere
- für jedes Tier ist ein individueller Sozialkontakt mit einer Betreuungsperson sicherzustellen

## 2.3 Haltungsbereich

- die Bedürfnisse einer Katze nach Sozialkontakt und auch die soziale Verträglichkeit der Tiere untereinander sind sehr individuell, daher ist sowohl eine Einzelhaltung als auch eine Gruppenhaltung möglich
- bei der Gruppenhaltung ist die Fortpflanzung zu verhindern
- eine Gruppe sollte aus maximal sechs Tieren bestehen
- für das erste Tier sind mindestens 4 m<sup>2</sup> vorzusehen, 2 m<sup>2</sup> für jedes weitere, die Raumhöhe muss mindestens zwei Meter betragen
- zusätzlicher Platz eines eventuellen Außenbereiches zählt nicht zum genannten Platzbedarf des Innenareals
- Anzahl der Toiletten = Anzahl der Katzen + 1, Tier-Fressplatz-Verhältnis = 1:1, mindestens zwei Wassernäpfe je Gruppe

## 2.4 Haltung von Muttertieren mit Welpen

- Muttertier und Welpen sind im Mittel bis zur 10. Lebenswoche gemeinsam zu halten (Sind die Welpen gut sozialisiert, sollten sie bis zur 12. Lebenswoche bei dem Muttertier verbleiben. Sind sie scheu, dann sollte die Vermittlung kurz nach der ersten Impfung - Erstimpfung ca. in der 8. Lebenswoche - erfolgen.)
- ausgenommen vom oben genanntem Grundsatz ist eine Trennung von Mutter und Welpen aufgrund tierärztlicher Indikation
- die Zufütterung der Welpen sollte etwa ab der 3./4. Woche beginnen
- der früheste Abgabezeitpunkt sollte drei Tage nach der ersten Impfung nicht unterschreiten
- eine Vergesellschaftung sollte erst nach Abschluss der Quarantänezeit erfolgen, ausgenommen ist der Fall einer Ammenaufzucht (eine Entscheidung hierzu ist im Einzelfall kritisch abzuwägen, da ein hohes gesundheitliches Risiko besteht
- dem Muttertier/Amme sind Rückzugsmöglichkeiten anzubieten, welche durch die Welpen nicht erreicht werden können
- für die Welpen sind punktuelle Wärmequellen zu errichten, von denen sich das Muttertier/die Amme wenn nötig zurückziehen kann

## 2.5 Haltung im Quarantäne- bzw. Krankbereich

- hier ist in der Regel eine Einzelhaltung erforderlich (Ausnahmen Muttertier mit Welpen bzw. gemeinsam eingewiesene Tiere)
- je Tier mindestens 1 m<sup>2</sup> mit mindestens 70 cm Boxenhöhe, je nach Zustand und Bewegungsbedürfnis ist ggf. mehr Platz zur Verfügung zu stellen (besonders eignen sich hier flexibel miteinander verbindbare Boxensysteme)
- Fress-, Schlaf- und Toilettenbereich sind auch hier so weit wie möglich voneinander zu trennen
- es muss ein nicht einsehbarer Ruheplatz vorhanden sein
- es sollte kein Sichtkontakt zu anderen Tieren möglich sein, da dies ggf. Stress auslösen könnte

## 2.6 Zeitdauer der Quarantäne

Die Mindestzeitdauer der Quarantäne sollte zehn Tage nicht unterschreiten.

## 2.7 Aufnahme von freilebenden Hauskatzen

Freilebende Hauskatzen sollen, mit Ausnahme kranker oder zu kastrierender Katzen, grundsätzlich nicht ins Tierheim verbracht werden, da es in keinem Tierheim möglich ist, diese Tiere ihrer Lebensweise entsprechend zu halten. So würde schon die Haltung dieser nicht handzahmen Tiere, die keine engen Räume gewohnt sind, in einer Quarantänebox an Tierquälerei grenzen. Kastrierte Katzen müssen vor der Freilassung in geeigneter Weise gekennzeichnet werden.

## 3. Haltung von Vögeln und kleinen Heimtieren

### 3.1 allgemeine Anforderungen an die Haltung

- bei der Haltung von Vögeln sowie kleinen Heimtieren sollten die in den Quellen genannten Empfehlungen bzw. Merkblättern zu Grunde gelegt werden
- bei der Aufnahme von Sittichen und Papageien sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem zuständigen Amtstierarzt/der zuständigen Amtstierärztin abzustimmen
- bei der Gestaltung der Haltung ist auf gute Desinfizierbarkeit zu achten, Holzelemente müssen nach Gebrauch entsorgt werden

### 3.2 Zeitdauer der Quarantäne

- Ziervögel und anderes Geflügel 21 Tage (mindestens 14 Tage)
- Kaninchen zehn Tage
- Meerschweinchen 21 Tage (mindestens 14 Tage)

### 3.3 weitere Hinweise zur Haltung von Kaninchen

- die ursprüngliche Haltungsform der Tiere ist zu beachten (bei dauernder Wohnungshaltung hat die Gewöhnung an eine Außenhaltung schrittweise zu erfolgen)
- eine Gruppenhaltung ist grundsätzlich zu bevorzugen
- Gruppenzusammenführung nur unter Beobachtung, unverträgliche Tiere sind zu trennen und die Fortpflanzung ist unbedingt zu verhindern
- die Tiere sind auf grabfähigem Boden zu halten, alternativ wäre ein Bereich zur Verfügung zu stellen, auf dem sie ihrem Grabbedürfnis nachkommen können
- eine gemeinsame Haltung mit Meerschweinchen ist abzulehnen, das unterschiedliche Verhalten beider Arten führt zu andauerndem Stress

- Außenanlagen müssen gegen Beutegreifer und gegen Entweichen (Ausgraben bzw. Unterhöhlen) gesichert werden, ausreichend Versteckmöglichkeiten und Beschattung für alle Tiere müssen gegeben sein
- damit Kaninchen ihr Bewegungsbedürfnis decken können, müssen sie in der Lage sein, mindestens drei aufeinanderfolgende Hoppelschritte auszuführen
- die Höhe muss so bemessen sein, dass sich die Kaninchen auf den Hinterbeinen aufrichten (Männchen machen) können, ohne mit den Ohren anzustoßen
- das Haltungssystem muss mit einer ausreichenden Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten, Schlafhöhlen (pro Tier mind. eine Höhle, eine mindestens so groß, dass alle Tiere gleichzeitig mit ausgestreckten Gliedmaßen darin ruhen können) und Strukturelementen (z. B. mit Baumwurzeln, Baumscheiben, Ästen, Röhren) ausgestattet werden, die die Tiere jederzeit selbstständig aufsuchen bzw. verlassen können.
- erhöhte Liegeflächen müssen zur Verfügung gestellt werden

#### 3.4 weitere Hinweise zur Haltung von Meerschweinchen

- eine Gruppenhaltung sollte gewährleistet werden, unverträgliche Tiere sind zu trennen und die Fortpflanzung ist unbedingt zu verhindern
- das Haltungssystem muss mit einer ausreichenden Anzahl an Rückzugsmöglichkeiten, z. B. Schlafhöhlen (pro Tier mind. eine Höhle, mit mindestens zwei Ausgängen) und dazu noch Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten (z. B. Korkröhren) ausgestattet sein.
- eine ganzjährige Außenhaltung von Meerschweinchen ist möglich, sofern die Tiere an das Außenklima gewöhnt werden
- im Falle einer Außenhaltung im Winter muss das Schutzhaus u. U. mit Hilfe einer Wärmequelle (z. B. Rotlichtlampe) temperiert werden
- Außenanlagen müssen gegen Beutegreifer und Entweichen gesichert werden, ausreichend Versteckmöglichkeiten und Beschattung für alle Tiere müssen gegeben sein

#### 4. Aufnahme von Wildtieren

Wildtiere sollten nur in absoluten Ausnahmefällen, z. B. wenn es sich um Arten handelt, die vom Aussterben bedroht sind, vorübergehend aufgenommen werden. Wildtiere sind in Gefangenschaft gestresst – das heißt, Gefangenschaft ist für Wildtiere in der Regel mit Leiden verbunden. Die Aufnahme eines Wildtiers ist daher auch gem. § 45 Abs. 5 BNatSchG nur bei einer realistischen Aussicht auf vollständige Genesung begründbar. Alle naturschutzrechtlich besonders und streng geschützten Tierarten sind gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbstständig erhalten können.

Nach § 7 (1) BArtSchV dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 (1) Satz 1 BArtSchV genannten Arten nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht. Darüber hinaus gilt es, die Meldepflicht nach § 7 (2) BArtSchV zu beachten. Diese wird ausgelöst, sobald es sich um eine „dauerhafte Haltung“ solcher Tiere handelt. Bei Tiergehegen spricht man beispielsweise von dauerhaften Einrichtungen, wenn Tiere darin während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Im Umkehrschluss handelt es sich also bei "Tierhaltungen" um Haltungen länger als sieben Tage im Jahr. Die für das Tierheim örtlich zuständige untere Jagdbehörde und/oder die untere Naturschutzbehörde ist bezüglich der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und/oder bei streng geschützten Tierarten unverzüglich zu benachrichtigen (Recherche zum Schutzstatus der Art unter <https://www.wisia.de/>). Sie entscheiden über den weiteren Verbleib dieser Individuen.

Werden Tiere besonders geschützter Arten durch das Ordnungs- oder Veterinäramt aus einer Haltung entzogen und in Verwahrung genommen, ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Besitzberechtigungsnachweise ebenfalls beschlagnahmt werden. Diese sollten dann auch zusammen mit den Tieren dem Tierheim übergeben werden. Invasive Arten unterliegen der EU-Verordnung 1143/2014.

## **5. illegale Verbringung von Heimtieren;**

Anforderungen an die Isolierung unter amtlicher Überwachung nach Art. 35 Abs. 1 Buchst. B) VO (EU) Nr. 576/2013 unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Tollwuterregers

Im Rahmen des Reiseverkehrs mit Heimtieren kommt es immer wieder zu der Notwendigkeit, dass diese unter amtliche Überwachung gestellt werden müssen, da nicht alle Bedingungen für das Verbringen erfüllt sind (z. B. fehlende Tollwutimpfung).

Für die Durchführung der amtlichen Überwachung wird empfohlen, dass Personen, die die Tiere pflegen, selbst gegen Tollwut geimpft sind.

Weiterhin wurden folgende Kriterien für eine Quarantäne festgelegt:

- abgetrennte Räumlichkeit (kein Kontakt zu anderen Tieren)
- als Quarantäne gekennzeichnet
- sicher verschließbar
- kein Publikumsverkehr
- Beleuchtung
- leichte Reinigung und Desinfektion
- tiergerechte Versorgung und Pflege
- Möglichkeit zum Einzelauslauf
- Kleidungswechsel bei Betreten der Quarantäne
- Handwaschbecken Personal
- getrennter Betriebsablauf z. B. Fütterung
- spezifische Dokumentation
- Pflicht zur Meldung von Änderungen des Verhaltens oder des Gesundheitszustandes an den Amtstierarzt
- regelmäßige Kontrolle durch den Amtstierarzt

Die Dauer der Quarantäne ist im Einzelfall festzulegen und endet, wenn die Voraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind.

Grundsätzlich gilt dieser Abschnitt auch für das illegale gewerbliche Verbringen und die Einfuhr aus Drittländern.